



Empfänger von Sozialleistungen als Erben

Im Volksmund wird das „**Testament**“ häufig auf eine einzige Frage reduziert: Wer soll mein Vermögen erben? Eine solche Vereinfachung kann sehr viel Geld kosten. Das Risiko, dass immense **Erbchaftsteuern** anfallen, die der Erblasser mit wenigen Gestaltungen reduzieren oder sogar vermeiden könnte, ist hinlänglich bekannt. Auch **Streitigkeiten** zwischen den Erben werden oft vorausgesehen.

Viel weniger verbreitet ist aber der Gedanke daran, dass **Sozialämter** den Nachlass bedrohen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie als Erblasser Menschen bedenken möchten, die dauerhaft Sozialleistungen von öffentlichen Stellen beziehen. Da insbesondere Menschen mit Behinderung in einer solchen Situation sind, wird ein Testament, das dieser Problematik gerecht wird, in der Literatur auch als „**Behindertentestament**“ bezeichnet.

Mehr bedeutet Weniger

Das Problem liegt darin, dass die Gesetze, die die Gewährung öffentlicher Sozialleistungen regeln, vorsehen, dass die Leistungen gekürzt werden, wenn und soweit der Empfänger Einnahmen aus anderer Quelle bezieht. Fällt Ihrem Erben dann ein Teil Ihres Nachlasses zu, können die Sozialleistungen im Extremfall in Höhe des gesamten Zuflusses gekürzt werden. Im günstigsten Fall haben Sie dem Empfänger dann weder eine Freude gemacht noch Sicherheit gegeben. Wahrscheinlicher ist sogar, dass Sie sowohl beim Begünstigten als auch bei den anderen Erben Frust auslösen.

Lösungsstrategien

Um Ihr Ziel, dem betroffenen Menschen etwas Gutes zu tun, umzusetzen, sollten Sie Ihre Vermögensnachfolge sehr sorgfältig planen. Gemeinsam mit Ihrem Rechtsanwalt empfiehlt es sich, alle rechtlichen Risiken zunächst zu analysieren. Welche Art von Sozialleistungen bezieht Ihr Angehöriger? Welche Gesetze sind einschlägig? Welche Tatbestände führen zu einer Kürzung von Leistungen? Welcher rechtliche Mechanismus liegt der Kürzung zugrunde? Wie kann man diesem Mechanismus begegnen? Seien Sie nicht überrascht, wenn Ihr Rechtsanwalt nur Teile dieser Aufgaben zu übernehmen bereit sein sollte. Je nach Ausrichtung der Kanzlei ist so etwas denkbar. Möglicherweise spricht er dann mit Ihnen darüber, welche anderen Berater Sie hinzuziehen könnten. Bringen Sie in diesem Fall dieses Papier mit zum Gespräch.

Beispielhafte Instrumente

Häufig wird das Ergebnis Ihrer Analyse eine Liste mit möglichen Zuwendungen sein, die den Bezug der Sozialleistungen wegen ihrer Art oder ihrer Höhe nicht gefährden. Dann gilt es, einen Weg zu finden, wie nach dem Erbfall genau diese Zuwendungen dem Bedachten zukommen können, ohne dass die übrigen Erben unnötige Belastungen tragen müssen.

Solche Zuwendungen können regelmäßige Zahlungen kleiner Beträge oder spezielle Dienstleistungen, z.B. Kuren, alternative Behandlungen oder die Unterbringung in einem komfortableren Heim sein. Wer aber kümmert sich darum, wenn der Erbfall eingetreten ist?

Ein Vermächtnis ist die Pflicht eines oder mehrerer anderer Erben, dem Begünstigten etwas zukommen zu lassen. Solche Regelungen können sehr effizient sein. Sie berühren aber neben der Erbschaftsteuer oft auch die Einkommensteuer und selten sogar die Umsatzsteuer. Nicht zuletzt geht es auch um viel Vertrauen. Hier ist Feingefühl gefragt.

Ein anderes interessantes Gestaltungsinstrument ist die Gründung eines neuen Rechtsträgers (z.B. Stiftung oder GmbH), der die gewünschten Leistungen erbringt. Der Vorteil liegt darin, dass steuerlich keine externen Einflüsse zu berücksichtigen sind (z.B. Einkommen anderer Erben), und dass die Umsetzung Ihres Willens sehr gut kontrolliert werden kann. Das ganze ist aber auch mit Kosten verbunden. Lassen Sie sich bei der Abwägung beraten.

Insbesondere bei vorübergehenden Leistungen besteht schließlich auch die Möglichkeit, auf die Bestellung eines Testamentsvollstreckers hinzuwirken. Das ist eine gerichtlich bestellte Person, die das Vermögen im Sinne des Erblassers verwaltet. Rechtlicher Eigentümer des verwalteten Vermögensteils bleibt die Erbengemeinschaft. Ihr Einfluss auf die Verwaltung ist aber zumindest vorübergehend stark beschränkt. Damit kann niemand die Umsetzung Ihres Willens vereiteln.

Kanzlei für Steuerrecht und Unternehmensfinanzierung in Konstanz

Sowohl bei der vorausschauenden Gestaltung, die Sie als Erblasser selbst in die Hand nehmen, als auch bei der Umsetzung Ihrer Wünsche nach Eintritt des Erbfalls steht die Kanzlei für Steuerrecht und Unternehmensfinanzierung in Konstanz Ihnen, Ihrer Familie und auf Wunsch auch gern Ihren Beratern zur Verfügung.

Sie allein entscheiden, in welchem Umfang Sie welchen Berater in Anspruch nehmen. Kooperationen sind denkbar, wenn und soweit Ihre Ansprechpartner dazu bereit sind. Kooperationen bieten Ihnen die Chance, Eigenschaften, die Sie an verschiedenen Anbietern schätzen, miteinander zu verbinden. Machbar ist fast alles, wenn Sie rechtzeitig handeln. Handeln Sie jetzt.

Dieses Papier kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Haben Sie Fragen? Alle Kontaktdaten des Autors finden Sie unter <http://www.rechtsanwalt-dehning.de>. Telefon: 0049 - 7531 - 36 31 38 - 0.